

09.05.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung über Aufzeichnungen bei gentechnischen Arbeiten zu
Forschungszwecken oder zu gewerblichen Zwecken
(Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung - GenTAufzV)

Punkt 3 f der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2 Abs. 5

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Angaben nach Abs. 1 bis 4 können auch durch Anmelde- und Genehmigungsunterlagen oder durch in nachträglichen Auflagen enthaltene Angaben ersetzt werden."

Ausgeliefert am
10. MAI 1990

Begründung:

Die Vorschrift dient der Vereinfachung, da wesentliche Angaben bereits in den Anmelde- und Genehmigungsunterlagen (insbesondere im Genehmigungsbescheid) oder in nachträglichen Auflagen der Genehmigungsbehörde enthalten sind.